Deutscher Bundestag

15. Wahlperiode 10. 11. 2004

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dirk Niebel, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Guttmacher, Dr. Christel Happach-Kasan, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Andreas Pinkwart, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Weiterbildungsförderung bei gesetzlich festgelegter Ausbildungsdauer

A. Problem

Damit die Weiterbildung bei nicht verkürzbaren Weiterbildungsmaßnahmen bei Auslaufen des zweijährigen Förderzeitraums nicht abgebrochen wird, ist sie an die Voraussetzung geknüpft, dass bereits zu Beginn der Weiterbildung die Finanzierung für die gesamte Dauer, also auch für das dritte Jahr, gesichert ist.

Mit dem Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) wurde in § 434d Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) eine Sonderregelung fortgeschrieben, wonach bei Weiterbildungsmaßnahmen, bei denen aufgrund Bundes- oder Landesrecht eine Verkürzung der Ausbildungsdauer nicht möglich ist, für eine dreijährige Übergangszeit die volle Förderung solcher Weiterbildungen durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) sichergestellt wird. Grund war, dass die Finanzierungsstrukturen für eine Teilfinanzierung durch Dritte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch geschaffen werden mussten.

Da bis jetzt die Finanzierung durch Dritte bei Auslaufen der Regelung noch nicht gesichert ist, ist davon auszugehen, dass sich in Anbetracht der nicht unerheblichen Kosten für die Ausbildung weniger Schüler die Ausbildung leisten können. Das hätte erhebliche Auswirkungen auf die Finanzierung und damit Existenz der ausbildenden Schulen und im Ergebnis auf die flächendeckende Versorgung mit Arbeitskräften in diesen für die Gesundheitsversorgung und den Arbeitsmarkt wichtigen Berufsgruppen.

B. Lösung

Die zeitliche Befristung der Ausnahmeregelung des § 434d Abs. 1 SGB III wird aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Infolge der erweiterten Fördermöglichkeiten kann es zu Mehrausgaben bei der Bundesagentur für Arbeit und beim Bund kommen.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Weiterbildungsförderung bei gesetzlich festgelegter Ausbildungsdauer

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – SGB III – in der Fassung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 434d Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "die bis zum 31. Dezember 2004 beginnt" gestrichen.
- 2. In § 434d Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "§ 92 Abs. 2 Satz 2 in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung" ersetzt durch "§ 85 Abs. 2 in der seit 1. Januar 2003 geltenden Fassung".

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 9. November 2004

Dirk Niebel
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Ulrike Flach

Horst Friedrich (Bayreuth) Joachim Günther (Plauen) Dr. Karlheinz Guttmacher Dr. Christel Happach-Kasan

Ulrich Heinrich Birgit Homburger Dr. Werner Hoyer Michael Kauch Hellmut Königshaus

Otto Fricke

Dr. Heinrich L. Kolb

Gudrun Kopp Jürgen Koppelin Sibylle Laurischk Harald Leibrecht

Hans-Joachim Otto (Frankfurt)

Eberhard Otto (Godern)

Detlef Parr Cornelia Pieper Gisela Piltz

Dr. Andreas Pinkwart Dr. Hermann Otto Solms Dr. Rainer Stinner Carl-Ludwig Thiele Dr. Dieter Thomae Jürgen Türk

Dr. Claudia Winterstein Dr. Volker Wissing

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Für die Weiterbildungsförderung nach dem Recht der Arbeitsförderung gilt seit der Einführung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zum 1. Januar 1998 der Grundsatz, dass die Dauer von geförderten Weiterbildungen im Vergleich zur Dauer beruflicher Erstausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt sein muss. Berufsabschlüsse, die im Wege der Erstausbildung innerhalb von den drei Jahren erlernt werden, müssen im Wege der Weiterbildung somit innerhalb von längstens zwei Jahren abgeschlossen sein.

In einigen Gesundheitsfachberufen – so z. B. auch in der Logopädie- scheidet eine Verkürzung der Umschulungsdauer jedoch aufgrund von Berufsgesetzen oder aufgrund bestehender Bundes- und Landesgesetze, teilweise auch aufgrund von EU-Richtlinien aus. Das Förderungsrecht sieht für diese Fälle der bundes- oder landesrechtlich geregelten, noch nicht verkürzbaren Ausbildungsdauer eine befristete Sonderregelung vor. Danach braucht eine Umschulung, die bis zum 31. Dezember 2004 beginnt, nicht verkürzt durchgeführt zu werden, wenn sie aufgrund gesetzlicher Regelung nicht verkürzt werden kann.

In der Konsequenz heißt das, dass ab dem 1. Januar 2005 beginnende Umschulungen in Gesundheitsfachberufen zwar weiterhin durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden können. Dies gilt jedoch nur für Zweidrittel der Ausbildungszeit und auch nur dann, wenn die Finanzierung der Gesamtdauer der Maßnahme anderweitig sichergestellt ist.

Dies ist eine unbillige Härte für die Auszubildenden in diesen Gesundheitsfachberufen, und es ist auch arbeitsmarktpolitisch nicht sinnvoll. In der Regel finden erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen nach der Ausbildung einen sicheren Arbeitsplatz. Bei den Logopäden ist die Vermittlungsquote nach Abschluss der Ausbildung nahezu 100 Prozent. Insbesondere in den neuen Bundesländern besteht zum Teil schon ein erheblicher Mangel an Arbeitskräften in Gesundheitsfachberufen.

Die befristete Ausnahmeregelung betrifft Umschülerinnen und Umschüler und nicht Auszubildende in der Erstausbildung. Die Umschüler haben im Vergleich zu jungen Menschen in der Erstausbildung eine größere Berufs- und Lebenserfahrung und sind von daher zu einer intensiveren schulischen Ausbildung eher in der Lage. Sie haben allerdings auch häufig schwerwiegendere soziale Probleme als junge Menschen in der Erstausbildung. In Anbetracht der nicht unerheblichen Kosten für die Ausbildung werden sich nur wenige Schüler die Ausbildung selbst leisten können. Bei den Logopäden handelt es sich zum allergrößten Teil um Umschülerinnen wie Frauen nach der Erziehungsphase, die eine berufliche Neuorientierung anstreben.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des § 434d Abs. 1 Satz 1 SGB III)

Zu Nummer 1

Die im Gesetz bis Ende Dezember 2004 vorgesehene Übergangsphase hat nicht dazu geführt, dass Finanzierungsbeteiligungen durch Dritte geschaffen wurden. Die durch die Umschulung angestrebten Berufe werden aber in unseren Gesundheitssystem nach wie vor dringend nachgefragt. Die Befristung der Ausnahmeregelung wird gestrichen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Anpassung an die bestehende Rechtslage. § 92 SGB III wurde bereits durch das erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003, aufgehoben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.